

An alle
Dezernentinnen und Dezernenten

I. Im Allgemeinen:

Diese Verfügung ersetzt die in der Sammlung unter o.g. Stichwort abgelegte Verfügung vom 2.01.01. Ausgangspunkt für folgende Hinweise sind die - auszugsweise als **Anlage 1** beige-fügten - bundeseinheitlichen Richtlinien zum Jugendgerichtsgesetz (RLJGG). Die Verfügung soll die RLJGG konkretisieren und dabei dem Spannungsverhältnis zwischen der in den §§ 45 und 47 JGG zum Ausdruck kommenden speziellen Ausprägung des Verhältnismäßigkeits-grundsatzes und der Erforderlichkeit von Grenzsetzungen für straffällig gewordene Jugendli-che und Heranwachsende Rechnung tragen.

Einstellungen nach den §§ 45 Abs. 1 und 47 Abs. 1 Nr. 1 JGG sind gesetzlich zwingend nur bei Vergehen möglich, im Übrigen sollte von der Möglichkeit der Einstellung bei Verbre-chensvorwürfen oder auch bei Vergehen, die sich als Gewaltdelikte darstellen (so z.B. bei einer gefährliche Körperverletzung), nur zurückhaltend Gebrauch gemacht werden.

Wünschenswert für eine Verfahrenserledigung ohne Urteil ist eine zumindest gewisse Ein-sicht des Beschuldigten. Während ein Geständnis für eine Einstellung gemäß den §§ 45 Abs. 3 und 47 Abs. 1 Nr. 3 JGG schon gesetzlich zwingend erforderlich ist, sollte auch eine Ein-stellung gemäß den §§ 45 Abs. 2 und 47 Abs. 1 Nr. 2 JGG in der Regel nur bei einem Ge-ständnis erfolgen. Von einem ausdrücklichen Geständnis als Voraussetzung kann ausnahms-weise abgesehen werden, wenn ansonsten erkennbar ist, dass der Beschuldigte durch das Ver-fahren beeindruckt ist, und sich dies durch die Bereitschaft dokumentiert, an einer erzieheri-schen Maßnahme mitzuwirken. Bei einem ausdrücklichen Bestreiten kommt eine Einstellung nach den §§ 45 Abs. 1 - 3 und 47 Abs. 1 Nr. 1 - 3 JGG nicht in Betracht.

Bei der Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine Einstellung nach den §§ 45 und 47 JGG vorliegen, sind insbesondere zu berücksichtigen: Etwaige frühere Ermittlungsverfahren gegen den Beschuldigten, auch wenn das/die Verfahren wegen Strafunmündigkeit eingestellt wur-de(n), die Ausgestaltung bislang ergriffener Maßnahmen nach dem JGG und deren Erfolg, Art und Schuldgehalt der nun verfahrensgegenständlichen Straftat(en) sowie Hinweise auf das Vorliegen einer grundsätzlichen Problemlage.

Zur Sicherstellung einer umfassenden Beurteilungsgrundlage - auch für die Frage der Über-nahme des Beschuldigten in Projekte wie PriJus oder PROTÄKT - ist auf eine Eintragung von Verfahrenseinstellungen wegen Strafunmündigkeit in MESTA zu achten. Soweit eine Straftat als sicher feststellbar erscheint, ist von Einstellungen nach § 153 StPO sowie nach § 31 a BtMG abzusehen. Von Einstellungen nach § 154 StPO ist nur zurückhaltend Gebrauch zu machen.

Auf die Mitteilungspflichten gegenüber der JGH (§ 70 JGG, Nr. 32 MiStra) wird hingewiesen.

II. Im Besonderen:

§ 45 Abs. 1:

"Erstmalige Auffälligkeit" i.S.d. RLJGG kann auch dann angenommen werden, wenn nicht mehr als ein Verfahren wegen Strafunmündigkeit (§ 19 StGB) oder gemäß § 45 JGG eingestellt worden war und diese Einstellung mindestens zwei Jahre zurückliegt.

Von einem "jugendtypischen Fehlverhalten" kann nur dann ausgegangen werden, wenn sich eine Tat erfahrungsgemäß als Ausdruck eines vorübergehenden Phänomens darstellt.

Ob Tatauswirkungen "gering" sind, entzieht sich einer schematischen Betrachtung. Nicht nur unerhebliche Verletzungsfolgen oder erhebliche sonstige Folgen für das Opfer können in der Regel nicht als "geringe Tatauswirkung" angesehen werden.

Ergeben sich aus der Person und/oder Tat des Beschuldigten Anzeichen für das Vorliegen einer von ihm für sich oder Dritte ausgehenden Gefährdung - so z.B. Alkoholmissbrauch, Drogenkonsum, Waffenbesitz oder ein erhöhtes Aggressionspotential -, sind in der Regel (weitere) "erzieherische Maßnahmen" (z.B. nach § 45 Abs. 2 JGG) erforderlich.

Der Beschuldigte und seine Erziehungsberechtigten erhalten eine den Beschuldigten ermahnende Mitteilung von der Einstellung mit dem Hinweis, dass im Falle einer weiteren Straffälligkeit eine folgenlose Einstellung nicht mehr in Betracht kommt. Die JGH ist ebenfalls zu informieren.

§ 45 Abs. 2:

Maßnahmen i.S. der RLJGG zu dieser Vorschrift und die darauf gestützten Einstellungen bilden den Schwerpunkt der Diversion. Die z.Zt. zur Verfügung stehenden Maßnahmen und die insoweit zu beachtenden Handlungsabläufe ergeben sich aus der **Anlage 2**. All diese Maßnahmen sollten zeitnah und in der Regel jeweils nur einmal erfolgen.

Wirkt der Beschuldigte in o.g. Sinne nicht mit, sollte das Verfahren analog den Maßgaben der PriJuS-Verfahrensempfehlungen weiter betrieben werden.

§ 45 Abs. 3:

Die Möglichkeit einer Einstellung nach § 45 Abs. 2 JGG ist vorrangig.

In dem Antrag wird die prozessuale Tat in einer für den Beschuldigten verständlichen Form beschrieben und das Treffen einer bestimmten Maßnahme aus dem Katalog des § 45 Abs. 3 JGG angeregt.

§ 47:

Eine Einstellung kommt in der Regel nur in Betracht, wenn der Beschuldigte durch die Hauptverhandlung oder durch sonstige Umstände beeindruckt erscheint. Verfahrensbeendende Absprachen dergestalt, dass dem Beschuldigten im Falle eines Geständnisses eine Einstellung in Aussicht gestellt wird, sind nicht zu treffen. Im Übrigen gelten obige Ausführungen sinngemäß.

Anlage 1 - RLJGG zu §§ 45 und 47:

1. Bei kleineren bis mittelschweren Verfehlungen ist stets zu prüfen, ob auf eine jugendstrafrechtliche Sanktion durch Urteil verzichtet werden kann.
2. Eine Anwendung von § 45 Abs. 1 ist insbesondere bei Taten erstmals auffälliger Jugendlicher zu prüfen, wenn es sich um jugendtypisches Fehlverhalten mit geringem Schuldgehalt und geringen Auswirkungen handelt, das über die bereits von der Entdeckung der Tat und dem Ermittlungsverfahren ausgehenden Wirkungen hinaus keine erzieherischen Maßnahmen erfordert.
3. Erzieherische Maßnahmen im Sinne von § 45 Abs. 2 sollen geeignet sein, die Einsicht des Jugendlichen in das Unrecht der Tat und deren Folgen zu fördern. Sie können von den Erziehungsberechtigten, aber z. B. auch vom Jugendamt, der Schule oder dem Ausbilder ausgehen. Ist noch keine angemessene erzieherische Reaktion erfolgt, so prüft die Staatsanwaltschaft, ob sie selbst die Voraussetzungen für die Einstellung des Verfahrens herbeiführen kann (z. B. indem sie ein erzieherisches Gespräch mit dem Jugendlichen führt oder ihn ermahnt oder eine Schadenswiedergutmachung im Rahmen eines Täter-Opfer-Ausgleichs anregt). Erforderlich hierfür ist, dass der Beschuldigte den Tatvorwurf nicht ernstlich bestreitet, das Anerbieten der Staatsanwaltschaft annimmt und die Erziehungsberechtigten und die gesetzlichen Vertreter nicht widersprechen.
4. Erwägt die Staatsanwaltschaft eine Anregung nach § 45 Abs. 3, so unterrichtet sie die Jugendgerichtshilfe unter Mitteilung des Tatvorwurfs, sofern sie diese nicht schon zur Vorbereitung dieser Entscheidung gehört hat.
5. § 45 gilt auch im Verfahren gegen Jugendliche vor den für allgemeine Strafsachen zuständigen Gerichten (§ 104 Abs. 1 Nr. 4), im Verfahren gegen Heranwachsende nur, wenn Jugendstrafrecht zur Anwendung kommt (§ 109 Abs. 2).

zu § 47:

1. Das Gericht kann in jedem Verfahrensstadium - auch schon vor Eröffnung des Hauptverfahrens - prüfen, ob die Durchführung oder Fortsetzung einer Hauptverhandlung erforderlich ist oder mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft nach § 47 i. V. m. § 45 verfahren werden kann. Dies wird insbesondere in Betracht kommen, wenn inzwischen angemessene erzieherische Reaktionen im sozialen Umfeld des Jugendlichen erfolgt sind oder sich aufgrund der Einschaltung der Jugendgerichtshilfe entsprechende Möglichkeiten eröffnen.
2. Im vereinfachten Jugendverfahren bedarf es der Zustimmung der Staatsanwaltschaft zu der Einstellung des Verfahrens nach § 47 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 1 in der mündlichen Verhandlung nicht, wenn die Staatsanwaltschaft an dieser nicht teilnimmt (§ 78 Abs. 2 Satz 2).
3. § 47 gilt auch im Verfahren gegen Jugendliche vor den für allgemeine Strafsachen zuständigen Gerichten (§ 104 Abs. 1 Nr. 4), jedoch nicht im Verfahren gegen Heranwachsende (§ 109 Abs. 1). Wendet das Gericht Jugendstrafrecht an, so gilt § 47 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 und 3, Abs. 2.

Anlage 2 – Erzieherische Maßnahmen i.S. von § 45 Abs. 2 JGG -

I. Erzieherische Maßnahmen Dritter

Als erzieherische Maßnahmen Dritter kommen insbesondere in Betracht:

- Reaktionen der Eltern (z.B. Hausarrest, Taschengeldkürzung, Ermahnung)
- Reaktionen der Schule (z.B. Schulverweis, vorübergehender Ausschluss vom Unterricht, Ausschluss von Klassenreisen, Thematisierung des Vorfalls im Unterricht)
- Reaktionen durch die Polizei (z.B. vorläufige Festnahmen, Aufsuchen des Beschuldigten bei den Eltern, verantwortliche Vernehmung, Norm verdeutlichendes Gespräch)
- Reaktionen durch das Jugendamt/Leistungen der Jugendhilfe (z.B. Hilfe zur Erziehung, Volljährigenhilfe).

Entsprechende Reaktionen Dritter können ersichtlich sein aus

- den bisherigen Ermittlungsergebnissen, insbesondere dem von der Polizei der Ermittlungsakte beigefügten Bogen „Dokumentation von Reaktionen auf Straftaten“
- Informationen der Jugendgerichtshilfe (JGH). In geeigneten Fällen kann die Staatsanwaltschaft bei der JGH einen schriftlichen oder telefonischen Bericht darüber einholen, ob und gegebenenfalls welche Leistungen der Jugendhilfe dem Beschuldigten gewährt werden oder gewährt werden können.

II. Erzieherische Maßnahmen, die durch die Staatsanwaltschaft veranlasst werden können

Als erzieherische Maßnahmen, die durch die Staatsanwaltschaft veranlasst werden können, kommen in Betracht

- ein staatsanwaltschaftliches Ermahnungsgespräch
- ein Hilfe orientiertes Gespräch mit der JGH
- die Anregung eines Täter-Opfer-Ausgleichs unter Aufsicht der JGH
- die Anregung, Arbeitsleistungen nach Maßgabe der JGH zu erbringen
- eine Schadenswiedergutmachung unter Anleitung der JGH.

Zu den Maßnahmen im Einzelnen:

Staatsanwaltschaftliches Ermahnungsgespräch
Inhalt und Ziel: Das staatsanwaltschaftliche Ermahnungsgespräch dient dazu, dem Beschuldigten bereits kurz nach der Tat in einem ersten persönlichen Kontakt mit der Justiz das Unrecht seiner Tat sowie die Konsequenzen im Fall einer Wiederholung vor Augen zu führen.
Verfahren: Der Beschuldigte wird mit einem förmlichen Schreiben zu einer Vernehmung geladen. In der Ladung wird darauf hingewiesen, dass die Vernehmung auch dazu dient, zu prüfen, ob das Verfahren ohne weitere erzieherische Maßnahmen eingestellt werden kann. Auf die Möglichkeit, den Beschuldigten gegebenenfalls polizeilich vorführen zu lassen, ist hinzuweisen. Bei Minderjährigen sind auch die Erziehungsberechtigten zu informieren.

Hilfe orientiertes Gespräch mit der JGH

Inhalt und Ziel:

Ergeben sich aus der Ermittlungsakte Hinweise auf konkrete Probleme des Beschuldigten, kann die JGH diese mit ihm erörtern und gegebenenfalls geeignete Maßnahmen ergreifen. Entsprechende Probleme können beispielsweise die Schule oder den Ausbildungsbetrieb, die Familie, Drogen oder Alkohol, die Wohnsituation oder eine hohe Verschuldung betreffen.

Verfahren:

Die Akte wird der JGH mit der Bitte übersandt, ein Hilfe orientiertes Gespräch zu führen. Auf die erkannte Problemstellung kann bereits kurz hingewiesen werden. Meldet die JGH zurück, dass das Gespräch erfolgreich verlaufen ist, kann das Verfahren gem. § 45 Abs. 2 JGG eingestellt werden.

Täter-Opfer-Ausgleich unter Anleitung der JGH

Inhalt und Ziel:

Der Täter-Opfer-Ausgleich verfolgt das Ziel, den Rechtsfrieden im Rahmen eines unmittelbaren Kontakts zwischen Täter und Opfer wieder herzustellen.

Verfahren:

Die Akte wird der JGH mit der Bitte übersandt, einen Täter-Opfer-Ausgleich durchzuführen. Meldet die JGH zurück, dass der Täter-Opfer-Ausgleich erfolgreich verlaufen ist, kann das Verfahren gem. § 45 Abs. 2 JGG eingestellt werden.

Schadenswiedergutmachung unter Anleitung der JGH

Inhalt und Ziel:

Ziel der Schadenswiedergutmachung ist es, den Täter dazu zu veranlassen, die Folgen seiner Straftat zu beseitigen. Dies kommt insbesondere in Betracht bei Graffiti delikten oder anderen Sachbeschädigungsdelikten zum Nachteil der Hochbahn oder eines anderen Unternehmens.

Verfahren:

Die Akte wird der JGH mit der Bitte übersandt, einen Schadensausgleich durchzuführen. Meldet die JGH zurück, dass der Schadensausgleich erbracht wurde, kann das Verfahren gem. § 45 Abs. 2 JGG eingestellt werden.

Arbeitsleistungen nach Maßgabe der JGH

Inhalt und Ziel:

Die Maßnahme, Arbeitsleistungen anzuregen, hat eine stärker ahndende Funktion und soll dem Täter das Unrecht der Tat spürbar vor Augen führen.

Verfahren:

Die Akte wird der JGH mit der Bitte übersandt, dem Beschuldigten eine bestimmte Anzahl, maximal drei, Arbeitsleistungen zuzuweisen. Meldet die JGH zurück, dass die Arbeitsleistungen erbracht wurden, kann das Verfahren gem. § 45 Abs. 2 JGG eingestellt werden.